



94

Amtsblatt

Nr. 18/2015

10. Juli 2015

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen	132
2	Einladung zur zweiten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am Donnerstag, den 30. Juli 2015, 16:30 Uhr, im Rathaus der Stadt Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage	133
3	Widmung von Gemeindestraßen hier: Kreikenhof	134

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz Nordrhein-Westfalen – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV.NW.S.332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW.S.263) weist die Meldebehörde auf folgendes hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW)
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NRW)
 - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW)
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW)
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW).

Ziffer 1 und 2 beziehen sich gemäß § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift
4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, können ihre Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lünen, Rathaus, III/1-1.1 Bürgerbüro Wahlen, Willy-Brandt-Platz 1, Raum 33, abgeben.

Ein entsprechender Vordruck wird für diesen Zweck bereitgehalten.

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten, bei der Erklärung zu Ehejubiläen der Unterschrift beider Ehegatten.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Lünen, 01.07.2015
Stadt Lünen
Der Bürgermeister
gez. Stodollick

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur zweiten Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Die Sitzung findet am

Donnerstag, den 30. Juli 2015, 16:30 Uhr, im Sitzungssaal 1, 1. Etage
des Rathauses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Bericht des Wahlleiters über die Vorprüfung der Wahlvorschläge für die
Bürgermeisterwahl
2. Beratung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die
Bürgermeisterwahl
3. Verschiedenes

Lünen, den 07.07.2015

gez.
Hans Wilhelm Stodollick
Wahlleiter

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege werden gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Kreikenhof

Gemarkung Horstmar, Flur 7, Flurstück 740

Die Widmung beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.

Die Widmung bezieht sich auf die jeweils im Lageplan markierten Flächen. Der Lageplan der jeweiligen Straße ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lünen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Lünen, den 09.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Uwe Qwitter

